

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 13. Juli 2022 • 18. Jahrgang • Nummer 6/2022

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 02.06.2022.....	Seite 1	Bebauungsplan Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch).....	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 28.06.2022.....	Seite 1	Hinweis zur Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....	Seite 5
Öffentliche Zustellung an die unbekanntenen Erben nach Frau Irmgard Johne.....	Seite 2	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau – Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen.....	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderungssatzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen.....	Seite 3		
Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener			

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 02.06.2022

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-030/2022
Beschluss-Tag: 02.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Schulbuchvergabe Schuljahr 2022/2023

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt, den Zuschlag an Bieter 3, Meißner Buchhandlung, Markt 7, 01662 Meißen, zu erteilen.

Beschluss – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-034/2022
Beschluss-Tag: 02.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Mietvertragserweiterung Schillerstr. 58

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 28.06.2022

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-037/2022
Beschluss-Tag: 28.06.2022
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Wahl der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle Zeuthen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, offen über die Besetzung der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2022 bis 2027 abzustimmen.
2. Die Gemeindevertretung Zeuthen wählt Frau Cornelia Höpfner zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2022 bis 2027.

Beschluss-Nr.: BV-040/2022
Beschluss-Tag: 28.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen – Ferienhortsatzung –

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen – Ferienhortsatzung –.

Beschluss-Nr.: BV-042/2022
Beschluss-Tag: 28.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Eichwalde, Schönefeld, Schulzendorf und Zeuthen zur Zusammenarbeit bei dem gemeindeübergreifenden Projekt „Pfleger vor Ort“ (Schwester Agnes).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Gemeinden Eichwalde, Schönefeld, Schulzendorf und Zeuthen zur Zusammenarbeit bei dem gemeindeübergreifenden Projekt „Pfleger vor Ort“ zu schließen.

Beschluss-Nr.: BV-029/2022-1
Beschluss-Tag: 28.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung und Infrastruktur

Betreff: Billigung des Vorentwurfes und die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ der Gemeinde Zeuthen (frühzeitiger Billigungs- und Offenlagebeschluss)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ Stand 25.05.2022 frühzeitig am Verfahren beteiligt werden.

Beschluss-Nr.: BV-026/2022
Beschluss-Tag: 28.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Radverkehrskonzept Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Radverkehrskonzept der Gemeinde Zeuthen. Das Konzept ist als Anlage beigefügt.

Das Radverkehrskonzept der Gemeinde Zeuthen kann zu den öffentlichen Sprechzeiten der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 Uhr) im Amt für Bauen und Ortsentwicklung, SB Tiefbau, in der Rathaus-Nebenstelle, Schillerstraße 57, eingesehen werden. Es ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Zeuthen unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.zeuthen.de/Konzepte-und-Berichte-675448.html>

Beschlüsse – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-035/2022
Beschluss-Tag: 28.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Hauptamt

Betreff: Einstellung „Sachbearbeiter (m/w/d) Fördermittel, Grundsatzzfragen und Recht“

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-038/2022
Beschluss-Tag: 28.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Vertrag zur Gewährung von Zuschüssen für die Evangelische Kindertagesstätte „Senfkorn“ in 15738 Zeuthen, Dorfstraße 21A

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-041/2022
Beschluss-Tag: 28.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Vergabe Anschaffung Failover Cluster Server Storage Umgebung Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ Zeuthen und „Grundschule am Wald Zeuthen (VHG)“

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-032/2022
Beschluss-Tag: 28.06.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Vergabe Straßenreinigung, Laubabholung und Winterdienst 2022 – 2024

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Zeuthen, Finanzverwaltung Sachbereich Steuern und Abgaben, Personenkonto 000014403 vom 29.04.2022 an

die unbekannteren Erben nach

Frau Irmgard Johnne

für das Grundstück
Flurstück 63 der Flur 4 in Miersdorf

kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Zeuthen, Sachbereich Steuern und Abgaben (Zimmer 18) in Zeuthen Schillerstraße 1 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 13 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

Zeuthen, den 15.06.2022

Herzberger
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen – Ferienhortsatzung –

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 28.06.2022 folgende Ferienhortsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Erhebung und Festsetzung von Beiträgen der Eltern für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen.

- (1) In den Schulferien können Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald Zeuthen mit Hortbetreuungsvertrag an der Ferienhortsatzung teilnehmen. Der Ferienhort ist von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr montags bis freitags geöffnet. Vorrang hat die Betreuung der Kinder der 1. – 4. Klassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald und Kinder mit Wohnsitz in Zeuthen im Grundschulalter ohne Hortbetreuungsvertrag können einen Ferienhortgastvertrag für die Ferienhortsatzung abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind (Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung).
- (3) Kinder im Grundschulalter mit zeitlich begrenztem Aufenthalt in Zeuthen, die sich in einer familiären Notsituation befinden, können einen Ferienhortgastvertrag abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind. Auch hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 2

Anmeldung

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgt eine schriftliche verbindliche Anmeldung für die Ferienhortsatzung bei der Leitung des Hortes (Formblatt: Ferienabfrage/Betreuungsbedarf).

§ 3

Ferienhortbeitrag

- (1) Für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Absatz 1 gilt: Schüler der Grundschule am Wald mit gültigem Hortbetreuungsvertrag können den Ferienhort besuchen, ohne dass dafür ein gesonderter Elternbeitrag geleistet werden muss. Die Versorgung mit Mittagessen regelt sich wie in der Schulzeit.
- (2) Für die Betreuung von Kindern im Ferienhort mit einem Ferienhortgastvertrag gemäß § 1 Absätze (2) und (3) gilt: Es wird ein Ferienhortbeitrag pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunde, von aktuell 2,50 €, erhoben. Dieser Ferienhortbeitrag ist für die Bereitstellung des Platzes aufgrund der verbindlichen Anmeldung zu zahlen. Die Abrechnung der Ferienhortgastkindbetreuung erfolgt mit gesondertem Bescheid. Der Ferienhortbeitrag dient der Deckung der zusätzlichen Kosten für die Ferienhortbetreuung von Kindern ohne Hortvertrag mit der Gemeinde Zeuthen. Dies gilt nicht für die Kinder von Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung in den Kitas und im Hort der Gemeinde Zeuthen arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung. Der Ferienhortbeitrag für die Ferienhortbetreuung der Ferienhortgastkinder beinhaltet nicht die Versorgung mit Mittagessen. Die Anmeldung und Abmeldung zur Mittagessensversorgung der Ferienhortgastkinder während der Ferienhortbetreuung sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten beim Essen-

versorger der Grundschule am Wald in eigener Verantwortung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die Ferienhortsatzung vom 19.12.2018 wird entsprechend geändert.

Zeuthen, den 29.06.2022

Herzberger
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 28.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4/14, 4/15, 4/18, 4/40, 4/41, 250 teilweise aus der Gemarkung Zeuthen, Flur 3. Die Fläche beträgt ungefähr 0,5 ha. Lage und Abgrenzung sind dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet grenzt südwestlich an eine Anlage für seniorenrechtliches Wohnen, die in den letzten Jahren auf dem Grundstück Heinrich-Heine-Straße 28 – 30 entstanden ist. Der Entwickler dieser Anlage hat für die südwestlich angrenzenden Grundstücke Heinrich-Heine-Straße 26/27 ein städtebauliches Konzept (Vorhaben- und Erschließungsplan) vorgelegt und den Antrag gestellt, für diese Fläche einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Geplant ist die Errichtung von zwei Wohngebäuden. Die derzeit bestehende Bebauung soll beseitigt werden. Festgesetzt wird ein allgemeines Wohngebiet.

Das Flurstück 4/18 steht nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und ist daher nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans. Es wird auf Grundlage des § 12 Abs. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in das allgemeine Wohngebiet einbezogen. Geplant ist dort ein weiteres Wohngebäude.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt, jedoch mit einer gleichwertigen Untersuchung der Umweltbelange in einem landschaftsplanerischen Fachbeitrag.

Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können im Amt für Bauen und Ortsentwicklung der Gemeinde Zeuthen folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“
- Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ mit Anlage Biotopkarte
- Ersteinschätzung Artenschutz

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

25. Juli 2022 bis einschließlich 25. August 2022

während folgender Zeiten im Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, schriftlich per E-Mail an die E-Adresse lange@zeuthen.de oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de über folgenden Link veröffentlicht: <https://www.zeuthen.de/Oeffentlichkeitsbeteiligung-vorhabenbezogener-Bebauungsplaene-680023.html>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung erfolgen. Weitere Informationen sind dem Formblatt: „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welches Bestandteil der ausliegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, 04.07.2022

Herzberger
Bürgermeister



Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ Gemarkung Zeuthen, Flur 3, Flurstücke 4/14, 4/15, 4/18, 4/40, 4/41, 250 teilweise

Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Es werden Daten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) erhoben und verarbeitet.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: lan-ge@zeuthen.de

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/-r der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: bruesehaber@zeuthen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Es werden Daten erhoben zum Zweck der Durchführung von Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung), insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Kommune, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist. Die Erhebung erfolgt u. a. durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Pkt. 5) nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen und der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf der Grundlage des § 3 BauGB und von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Mitglieder der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse im Rahmen der Bauleitplanung,
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel,
- zuständige Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen,

- Dritte, denen durch die Gemeinde Zeuthen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten der Bauleitplanung gemäß § 4b BauGB übertragen wurde.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrollklage) kann, z. B. im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens, die Bauleitplanung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist deshalb erforderlich.

7. Betroffenenrechte

Nach DSGVO stehen jeder von der Datenverarbeitung betroffenen Person insbesondere folgende Rechte zu:

- Recht der Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung im Falle der Verarbeitung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die Beschwerde ist zu richten an: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203-356-0, Telefax: 033203-356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Weitere Informationen können dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter www.la.brandenburg.de entnommen werden.

[Stand 08/2019]

Hinweis zur Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 31. Mai 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Juni 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 24, Seite 562, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Juni 2022 in Kraft getreten. Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
vom 3. Juni 2022

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Peitz/Picnjo, der Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Uckerland sowie der Städte Königs Wusterhausen und Spremberg /Grodk zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

*Im Auftrag
Stevener*

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Fünfte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg
vom 29. März 2022**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 6. Sitzung am 29. März 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Februar 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 7 aus 2022, Seite 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach der Angabe „ • die Verbandsversammlung“ die Angabe „ • der Verbandsausschuss“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:
„d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben d) bis j) werden zu den Buchstaben e) bis k).
3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt

„§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung und acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Die acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten Mitglieder dauert vier Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 43

Absatz 5 Satz 8 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.

- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
 - (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“
4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung,
 - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
 - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.
 - (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Rechtsvorschrift nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.“
5. Die bisherigen §§ 9 bis 19 werden zu den §§ 11 bis 21.
6. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Verbandsvermögen betreffende“ werden gestrichen.
 - b) In Buchstabe a) wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „200.000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b) wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „200.000 Euro“ ersetzt.
 - d) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:
„d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.
7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:
1. Amt Biesenthal-Barnim
 2. Amt Brück
 3. Amt Dahme/Mark
 4. Amt Elsterland
 5. Amt Gransee und Gemeinden
 6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 7. Amt Lebus
 8. Amt Lindow (Mark)
 9. Amt Neustadt (Dosse)
 10. Amt Neuzelle
 11. Amt Niemegk
 12. Amt Peitz/Picnjo
 13. Amt Rhinow
 14. Gemeinde Eichwalde
 15. Gemeinde Fehrbellin
 16. Gemeinde Heideblick
 17. Gemeinde Heidesee
 18. Gemeinde Märkische Heide

19. Gemeinde Michendorf
20. Gemeinde Nuthetal
21. Gemeinde Panketal
22. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
23. Gemeinde Schipkau
24. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
25. Gemeinde Schönwalde-Glien
26. Gemeinde Schorfheide
27. Gemeinde Schwielowsee
28. Gemeinde Tauche
29. Gemeinde Uckerland
30. Gemeinde Woltersdorf
31. Gemeinde Wustermark
32. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
33. Gemeinde Zeuthen
34. Landeshauptstadt Potsdam
35. Stadt Altlandsberg
36. Stadt Angermünde
37. Stadt Bad Belzig
38. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
39. Stadt Beelitz
40. Stadt Bernau bei Berlin
41. Stadt Cottbus/Chóśebuz
42. Stadt Falkensee
43. Stadt Fürstenberg/Havel
44. Stadt Hohen Neuendorf
45. Stadt Königs Wusterhausen
46. Stadt Kremmen
47. Stadt Kyritz
48. Stadt Lauchhammer
49. Stadt Oranienburg
50. Stadt Premnitz
51. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
52. Stadt Spremberg
53. Stadt Werneuchen
54. Stadt Wittenberge
55. Stadt Wittstock/Dosse
56. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
57. Zweckverband Bauhof TKS“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, 20. Mai 2022

*gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“*

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau Zeuthen – Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

Eingeladen – am 26.07.2022 um 18.00 Uhr im Großen Saal im Rathaus Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau – sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß der Satzung kann sich der Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre berufenen Organe oder Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2021 / 2022
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2021 /2022, einschließlich Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl bzw. Abwahl eines Kassenprüfers
6. Info über Wildschaden, auch in den Vorjahren, Beschluss über zukünftige Regelungen von Wildschaden in den Pachtverträgen
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2021/2022
8. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale des Jagdjahres 2020 / 2022
9. Info zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
10. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Wildau, den 30.05.2022

Der Jagdvorstand

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.